

Schweizweite Schleppschlauchpflicht ab 2024

Christoph Ziltener | Landwirtschaft Aargau | 062 835 28 00

Ammoniakverluste beim Ausbringen von Gülle und flüssigen Recyclingdüngern aus gewerblichen Biogasanlagen werden nicht nur als «es stinkt» wahrgenommen, sie sind auch umweltschädlich und müssen daher möglichst vermieden werden. Schleppschlauchverteiler können da Abhilfe schaffen und sind bereits weit verbreitet. Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist der Einsatz solcher emissionsmindernden Ausbringverfahren ab dem 1. Januar 2024 auf mehr als der Hälfte der Aargauer Landwirtschaftsflächen verpflichtend. Diese Pflicht gilt schweizweit.

In der Schweiz stammen rund 90 Prozent der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Ursache dafür ist die Nutztierhaltung, hauptsächlich die Rindviehhaltung. Der Grund, warum das Rindvieh bezüglich dieses Problems in der Schweiz so dominant ist, hängt mit den topografischen Gegebenheiten in unserem Land zusammen. Denn die Schweiz ist mehrheitlich ein Grasland und Wiesen können nur durch Raufutterverzehrer wie beispielsweise das Rindvieh oder Schafe und Ziegen genutzt werden. Unsere Kulturlandschaft ist in diesem Sinne sehr eng mit diesen Tieren verbunden und durch sie geprägt. So gut Kühe, Schafe und Ziegen einerseits in unsere Landschaft passen, bringt andererseits der Hofdüngeranfall dieser Tiere mit sich, dass Ammoniak aus Gülle und Mist in die Atmosphäre gelangt. Ammoniak ist eine gasförmige Stickstoffverbindung, die über die Luft verfrachtet und auch in empfindliche Ökosysteme wie Wälder oder Moore eingetragen wird. An diesen Orten führen die Ammoniaketräge zu einer ungewollten Stickstoffdüngung und Bodenversauerung.

Ammoniakemissionen sind ab der Ausscheidung als Kot und Harn sowohl im Stall, im Laufhof und auf der Weide als auch bei der Lagerung als Gülle oder Mist und beim Ausbringen auf Wiesen und Felder messbar. Nicht an allen Orten, wo sich Nutztiere aufhalten, ist die Reduktion von Ammoniakemissionen einfach und effizient

möglich. Lösungen zur Verminderung der Emissionen existieren aber sowohl bei der Lagerung von Gülle und Mist als auch beim Ausbringen dieser Hofdünger zu Düngungszwecken. Werden Gülle und flüssige Recyclingdünger aus gewerblichen Biogasanlagen mit emissionsmindernden Ausbringverfahren und nicht mehr breitflächig mit dem Prallteller auf Wiesen und Feldern verteilt, lassen sich Ammoniakemissionen markant verringern.

Emissionsmindernde Ausbringverfahren

Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler und der Gülledrill mit direkter Injektion in den Boden zählen zu den emissionsmindernden Ausbringverfahren. Im Gegensatz zum herkömmlichen Ausbringen mit Prallteller und Breitverteilung reduziert der Schleppschlauch die Ammoniakemissionen um rund einen Drittel. Beim

Schleppschuh beträgt die Reduktion bis zu 60 Prozent, beim Gülledrill rund 70 Prozent. Der Grund für diese Reduktionspotenziale liegt darin, dass durch das bandförmige und bodennahe Ausbringen nur wenig Boden- und Pflanzenoberfläche benetzt wird, dies im Gegensatz zur ganzfächigen Benetzung.

Emissionsmindernde Ausbringverfahren sind jedoch gegenüber dem Einsatz von Pralltellern bedeutend teurer und in der Handhabung weniger flexibel bezüglich Hanglagen und Hindernissen wie Bäumen. Um die Landwirtschaft dennoch zum Umstieg auf emissionsmindernde Ausbringverfahren zu motivieren, lancierten die Kantone Ressourcenprojekte mit Anreizbeiträgen. Das entsprechende Ressourcenprojekt «Ammoniak Aargau» wurde ab 2010 umgesetzt und 2014 von Ressourceneffizienzbeiträgen (REB), die auf der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13) basierten, abgelöst. Die REB bewirkten, dass sich vor allem der Einsatz von Schleppschlauchverteilern stark verbreitete. 2021 wurden schätzungsweise 60 Prozent bis zwei Drittel der Ausbringmenge emissionsarm verteilt. Bereits 2014 liess der Bund durchblicken, dass die Anreizstrategie



Einsatz eines Schleppschlauchvertellers auf einer Parzelle mit Winterweizen für die Düngung mit Gülle im Frühling anstelle von Mineraldünger



Abbildung: agriGIS

Für Landwirtinnen und Landwirte ist mittels einer jährlich aktualisierten Hintergrundkarte auf agriGIS erkennbar, auf welchen Bewirtschaftungsparzellen ihres Betriebes ab 2024 emissionsmindernde Ausbringverfahren vorgeschrieben sind, falls Gülle und flüssige Recyclingdünger eingesetzt werden (rosa Schraffur).

in einer Pflicht zur Anwendung emissionsmindernder Ausbringverfahren münden werde. Gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) ist diese Pflicht nun ab 2024 schweizweit Realität.

Pflichtfläche

Der Wechsel vom Anreiz zur Pflicht setzt voraus, dass für Landwirtinnen und Landwirte erkennbar ist, welche ihrer Bewirtschaftungsflächen je nach Geländeform von der Pflicht zur Anwendung von emissionsarmer Ausbringtechnik betroffen sind. Landwirtschaft Aargau hat dies mittels einer Hintergrundkarte im geografischen

Informationssystem agriGIS gelöst. AgriGIS ist das webbasierte Werkzeug, in dem die Landwirtschaftsbetriebe jährlich ihre Nutzungen wie die einzelnen Kulturen deklarieren. Die Hintergrundkarte «Schleppschlauchpflicht» in agriGIS zeigt, welche Parzellen zur düngbaren Fläche zählen, eine Hangneigung von weniger als 18 Prozent aufweisen, mindestens 25 Aren davon umfassen und somit pflichtig sind. Diese Karte berücksichtigt auch das Vorhandensein von Bäumen, da diese als Hindernisse von der Pflicht ausgenommen sind. Ebenso sind Dauerkulturen wie Reben und Obstanlagen befreit. Basierend auf den landwirt-

schaftlichen Strukturdaten 2023 umfasst die Schleppschlauchpflichtfläche 36'232 Hektaren und somit mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Aargau von rund 60'000 Hektaren. Betroffen sind aktuell 2873 Betriebe im Umfang von 25 Aren bis 101 Hektaren pro Betrieb, wobei Betriebe mit bis zu 3 Hektaren Pflichtfläche gemäss LRV gesamtbetrieblich befreit sind.

Ausnahmen für einzelne Bewirtschaftungsparzellen

Die LRV sieht im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht für emissionsarmes Ausbringen vor, jedoch nur auf Gesuch hin. Die zuständige Behörde, die die Beurteilung der Gesuche vornimmt, ist Landwirtschaft Aargau. Kriterien für die Beurteilung sind Sicherheitsgründe (beispielsweise wegen schlechter Bodenstruktur), Zufahrten, die eine Erreichbarkeit der Parzelle verunmöglichen, oder knappe Platzverhältnisse, die den Einsatz der erforderlichen Ausbringtechnik nicht zulassen. Bis Ende September 2023 beurteilte Landwirtschaft Aargau 300 Gesuche und befreite insgesamt rund 73 Hektaren von der Schleppschlauchpflicht.

Kontrollen und Vollzug

Die Pflicht zur Anwendung emissionsmindernder Ausbringverfahren wird ab 2024 im Rahmen der Kontrollen für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und den Biolandbau durch zertifizierte Organisationen überprüft.

Auf welchen Bewirtschaftungsparzellen gilt die Schleppschlauchpflicht?

Auf allen Parzellen, die zur düngbaren Fläche zählen und Hangneigungen bis 18 Prozent aufweisen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt drei Hektaren betragen. Das heisst, dass Betriebe, die weniger als drei Hektaren Pflichtfläche aufweisen, gesamtbetrieblich von der Pflicht befreit sind.



Foto: Agrar Landtechnik AG

Durch die Verwendung eines Schleppschuhverteilers kann die emissionsmindernde Wirkung gegenüber einem Schleppschlauchverteiler zusätzlich gesteigert werden.